Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Erziehung in Freiheit.

Geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen abschaffen!

Positionierung der Delegiertenversammlung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Auf einen Blick

Die IGfH bekräftigt ihre Position gegen geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie fordert deren vollständige Überwindung und die Entwicklung tragfähiger, rechtebasierter und inklusiver Hilfestrukturen. Die Aufarbeitung erlittenen Unrechts, die Anerkennung der Erfahrungen Betroffener und die verbindliche Beteiligung junger Menschen, ihrer Familien und Selbstvertretungen sind dafür zentral. Die Verantwortung für die Vermeidung von Freiheitsentzug liegt im gesamten Hilfesystem. Erziehung in Freiheit bedeutet, gerade unter schwierigen Bedingungen Verantwortung zu übernehmen.

Die IGfH setzt sich seit Jahrzehnten gegen geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe ein. Die Aufarbeitung von Unrecht und Gewalt in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH und die daraus zu ziehenden fachlichen und fachpolitischen Konsequenzen sind für die IGfH ein zentraler Anlass, ihre Position zu bekräftigen und weiterzuentwickeln. Zugleich wird Freiheitsentzug erneut verstärkt als mögliche Antwort auf sogenannte komplexe Hilfebedarfe diskutiert. Mit der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe rücken zudem freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Praktiken in der Eingliederungshilfe stärker in den Blick.[1] Die Auseinandersetzung mit Freiheitsentzug verbindet damit die Aufarbeitung vergangenen Unrechts mit der Frage nach der zukünftigen Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

Freiheitsentzug ist keine pädagogische Antwort auf schwierige oder komplexe Hilfesituationen. Geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nicht als besondere oder intensivierte Form von Erziehung verstanden werden. Wo Institutionen keine Kommunikation ermöglichen, Barrieren nicht beseitigen und notwendige Unterstützung nicht bereitstellen, darf Zwang nicht die Antwort sein.

[1] Vgl. IGfH und EAH Jena (2026): Freiheitsentziehende Maßnahmen in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Erkenntnisse aus Forschung, Praxis und Handlungsbedarfe. Dokumentation zum Expert*innengespräch am 7. Mai 2026. URL: https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/freiheitsentziehende-massnahmen-inklusiven-kinder-jugendhilfe, Stand: 26.11.2026;

vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte – Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2021): Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe: Eine kinderrechtliche Perspektive. URL: https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-73107-4, Stand: 26.11.2026;

vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft (2023): Positionspapier des BNO zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und geschlossener Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. URL: https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/6796.positionspapier-des-bno-zu-freiheitsentziehenden-ma%C3%9Fnahmen-und-geschlossener-unterbringung.html, Stand: 26.11.2026.

Erziehung braucht Beziehung, Verständigung, Beteiligung und Vertrauen. Sie braucht Freiheit.

Erziehung in Freiheit bedeutet nicht den Verzicht auf Erziehungsverantwortung. Vielmehr verpflichtet sie Erwachsene, Fachkräfte und Institutionen dazu, Bedingungen zu schaffen, unter denen junge Menschen ihre Rechte wahrnehmen, Selbstbestimmung erfahren und zunehmend selbst Verantwortung übernehmen können. Dazu gehört, Konflikte auszuhalten, Grenzen auszuhandeln und Schutz zu gewährleisten, ohne Freiheitsentzug zum pädagogischen Mittel zu machen.

Freiheitsentzug ist ein Eingriff in Grundrechte

Geschlossene Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen greifen tief in die Grundrechte junger Menschen ein. Erfahrungen von Betroffenen zeigen, dass Freiheitsentzug mit Angst, Ohnmacht, Isolation und Kontrollverlust verbunden sein kann. Zugleich besteht ein besonderes Risiko für Machtmissbrauch, weitere Formen institutioneller Gewalt und die Einschränkung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

Problematisch ist insbesondere, wenn Freiheitsentzug als notwendige Reaktion auf Verhaltensweisen junger Menschen dargestellt wird. Zuschreibungen wie „Systemsprenger*innen“ sowie pathologisierende und ableistische Deutungen verschieben die Verantwortung auf die jungen Menschen und verdecken strukturelle Bedingungen schwieriger Hilfeverläufe. Institutionelle Barrieren, fehlende Unterstützung und institutionell erzeugte Überforderung können Zwang begünstigen.

Die Frage darf deshalb nicht lauten, wie junge Menschen an bestehende Strukturen angepasst werden können, sondern, wie Hilfen gestaltet werden müssen, damit sie auch in hoch belasteten Situationen tragfähig bleiben.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss Freiheitsrechte stärken

Die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe macht eine gemeinsame fachliche Auseinandersetzung mit Freiheitsentzug dringlicher. Erkenntnisse aus der Eingliederungshilfe zeigen, dass junge Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise von Fixierungen, Isolation, Time-out-Maßnahmen und weiteren Formen der Freiheitsbeschränkung betroffen sind.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe darf nicht dazu führen, dass solche Praktiken übernommen, ausgeweitet oder normalisiert werden. Behinderung, psychische Belastungen oder ein hoher Unterstützungsbedarf dürfen nicht zur Legitimation von Freiheitsentzug herangezogen werden. Als herausfordernd wahrgenommenes Verhalten kann auf ungedeckte Unterstützungsbedarfe, Barrieren oder nicht passende institutionelle Bedingungen hinweisen und darf nicht vorschnell individualisiert werden.

Für alle jungen Menschen müssen dieselben menschenrechtlichen Maßstäbe gelten. Dazu gehören das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit ebenso wie das Recht auf Beteiligung, verständliche Informationen, unabhängige Beratung und wirksame Beschwerde.

Hilfen müssen sich an jungen Menschen orientieren

Freiheitsentziehende Maßnahmen kommen in unterschiedlichen institutionellen Zusammenhängen zur Anwendung. In den Hilfen zur Erziehung stehen sie häufig im Zusammenhang mit sich zuspitzenden oder abbrechenden Hilfeverläufen. In der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie können andere institutionelle Bedingungen, fachliche Deutungen und Handlungsroutinen eine Rolle spielen. In allen Hilfesystemen müssen die Bedingungen, unter denen Freiheitsentzug als notwendig erscheint, kritisch hinterfragt werden.

Wenn Hilfen wiederholt abbrechen, Einrichtungen sich nicht zuständig sehen oder junge Menschen zwischen Hilfesystemen weitergereicht werden, darf Freiheitsentzug nicht zur Antwort auf unzureichende Unterstützungsstrukturen und institutionelle Überforderung werden.

Notwendig sind flexible, lebensweltorientierte und sozialräumliche Hilfen, tragfähige Beziehungen, ausreichende personelle und räumliche Ressourcen sowie ein vertieftes sozialpädagogisches Fallverstehen. Gerade bei gleichzeitig bestehenden pädagogischen, psychosozialen und gesundheitlichen Unterstützungsbedarfen müssen die Kinder- und Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendpsychiatrie ihre Zusammenarbeit verbindlich gestalten.

Die Überwindung freiheitsentziehender Maßnahmen erfordert kurzfristig verfügbare Unterstützung in akuten Krisensituationen ebenso wie eine langfristige Weiterentwicklung der Hilfestrukturen. Dazu gehören multiprofessionelle Krisenunterstützung, einrichtungsübergreifende Beratungsangebote und regionale Koordinierungsstellen. Solche Strukturen müssen frühzeitig wirksam werden und dürfen nicht erst dann greifen, wenn Hilfen zu scheitern drohen.

Einrichtungen sind gefordert, ihre Handlungsroutinen, institutionellen Regeln und den Umgang mit Konflikten und Krisen daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie Zwang begünstigen oder vermeiden.

Die Vermeidung von Freiheitsentzug ist nicht allein eine Aufgabe einzelner Einrichtungen oder Fachkräfte. Sie erfordert eine verbindliche Verantwortungsübernahme im gesamten Hilfesystem. Öffentliche und freie Träger müssen gemeinsam gewährleisten, dass junge Menschen auch bei Abbrüchen von Hilfen oder Wechseln von Zuständigkeiten die notwendige Unterstützung erhalten. Die hierfür erforderlichen Bedingungen zu schaffen, ist auch eine Aufgabe der Jugendhilfeplanung, der Qualitätsentwicklung und der Politik.

Die Perspektiven Betroffener müssen Ausgangspunkt sein

Die Erfahrungen von Menschen, die geschlossene Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen erleben oder erlebt haben, verdeutlichen die Folgen institutionell erzeugter Ohnmacht, von Machtmissbrauch und Gewalt. Ihre Perspektiven müssen Ausgangspunkt der fachlichen und fachpolitischen Auseinandersetzung sein. Darüber hinaus sind die Perspektiven von Eltern und Familien sowie die Erfahrungen und Forderungen von Selbstvertretungen einzubeziehen. Unterschiedliche Interessenlagen und mögliche Konflikte zwischen Schutzvorstellungen, Erziehungsverantwortung und Selbstbestimmungsrechten gilt es sichtbar zu machen.

Junge Menschen müssen in allen sie betreffenden Verfahren barrierefrei beteiligt werden. Sie benötigen verständliche Informationen über ihre Rechte und niedrigschwellige Möglichkeiten unabhängiger Beratung und Unterstützung. Ombudsstellen und Beschwerdestrukturen müssen bekannt, erreichbar und unabhängig sein. Auch der Zugang zu Selbstvertretungen muss gewährleistet werden.

Zugleich braucht es eine konsequente Aufarbeitung vergangenen und gegenwärtigen Unrechts. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit Einrichtungen wie der Haasenburg GmbH und den institutionellen Bedingungen, unter denen Grundrechtsverletzungen möglich wurden. Aufarbeitung muss die Anerkennung erlittenen Unrechts und die Frage nach Entschädigung einschließen. Die Verantwortung für die Aufarbeitung und die Veränderung institutioneller Bedingungen liegt bei den Fachkräften, Einrichtungen, Trägern und politisch Verantwortlichen. Die unverzichtbare Beteiligung Betroffener darf nicht dazu führen, dass ihnen diese Verantwortung übertragen wird.

Die Delegiertenversammlung der IGfH fordert Bund, Länder, Kommunen, öffentliche und freie Träger sowie die Fachpraxis auf,

- die Erfahrungen mit der Haasenburg GmbH und vergleichbaren Einrichtungen umfassend aufzuarbeiten und daraus Konsequenzen für die heutige Kinder- und Jugendhilfe zu ziehen,
- das erlittene Unrecht anzuerkennen und Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene zu schaffen,
- die rechtlichen Voraussetzungen zur vollständigen Überwindung geschlossener Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, insbesondere ein gesetzliches Verbot geschlossener Unterbringung zu prüfen und bis dahin die Schutzmechanismen zur Wahrung der Rechte junger Menschen zu stärken,
- menschenrechtliche und machtkritische Perspektiven stärker in Ausbildung, Studium, Fort- und Weiterbildung sowie in der Fachpraxis zu verankern,
- freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Eingliederungshilfe fachlich, wissenschaftlich und fachpolitisch stärker in den Blick zu nehmen,
- fachliche Konzepte und geeignete Unterstützungsstrukturen zur Vermeidung und vollständigen Überwindung freiheitsentziehender Maßnahmen zu entwickeln,
- niedrigschwellige, unabhängige und barrierearme Beratungsangebote für junge Menschen und ihre Familien sowie unabhängige Ombudsstellen und wirksame Beschwerdestrukturen auszubauen, dauerhaft abzusichern und zugänglich zu machen,
- verbindliche lokale und regionale Kooperationsstrukturen zwischen den Hilfesystemen aufzubauen und dauerhaft abzusichern, um bei pädagogischen und gesundheitlichen Unterstützungsbedarfen gemeinsam tragfähige Hilfen zu entwickeln und Freiheitsentzug zu vermeiden,
- die Erfahrungen und Perspektiven von Menschen, die Freiheitsentzug erlebt haben, zum Ausgangspunkt der fachlichen und fachpolitischen Auseinandersetzung zu machen und die unterschiedlichen Sichtweisen von Selbstvertretungen, Eltern und Familien verbindlich einzubeziehen,
- sich klar gegen geschlossene Unterbringung und die pädagogische Legitimation freiheitsentziehender Maßnahmen zu positionieren und auf deren Überwindung hinzuwirken.

Erziehung nur in Freiheit

Die IGfH hält an ihrer seit Jahrzehnten vertretenen fachpolitischen Grundposition fest: Erziehung ist nur in Freiheit möglich.

Diese Grundposition weist über die Hilfen zur Erziehung hinaus. Junge Menschen haben unabhängig von Behinderung, Unterstützungsbedarf und zuständigem Hilfesystem ein Recht auf Freiheit, persönliche Integrität, Beteiligung und Selbstbestimmung. Die IGfH verfolgt deshalb das Ziel, geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen vollständig abzuschaffen.

Der notwendige Schutz junger Menschen vor Grundrechtsverletzungen und institutioneller Gewalt darf nicht dazu führen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen durch fachliche Standards normalisiert oder als pädagogische Praxis legitimiert werden.

Die Alternative zu Freiheitsentzug ist nicht weniger Hilfe. Erziehung in Freiheit bedeutet, gerade unter schwierigen Bedingungen Verantwortung zu übernehmen. Daran muss sich eine rechtebasierte und inklusive Kinder- und Jugendhilfe messen lassen.

Frankfurt am Main, den 18. November 2026

Kontakt

Stefan Wedermann (Geschäftsführer)
stefan.wedermann@igfh.de

www.igfh.de